



Regierungsrat

Luzern, 7. Februar 2023

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 1010

Nummer: P 1010
Eröffnet: 31.10.2022 / Finanzdepartement
Antrag Regierungsrat: 07.02.2023 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 135

Postulat Zbinden Samuel und Mit. über vier Wochen Vaterschaftsurlaub im Kanton Luzern

Aktuell gewähren sämtliche Zentralschweizer Kantone und die grosse Mehrheit der Deutschschweizer Kantone einen Anspruch auf zehn Tage Vaterschaftsurlaub. Wie auch der Kanton Luzern übernehmen sie dabei in der Regel die Differenz zwischen dem Erwerbersatz von 80 Prozent und dem vollen Lohn und zahlen während des Urlaubs weiterhin 100 Prozent der Besoldung. Kanton Luzern bietet zudem – wie auch die Mehrheit der erwähnten Kantone – die Möglichkeit, einen unbezahlten Urlaub zu beziehen. Die Städte und grösseren Gemeinden des Kantons Luzern gewähren mit Ausnahme der Stadt Luzern, welche einen längeren Vaterschaftsurlaub kennt, ebenfalls zehn Tage besoldeten Urlaub.

Anders als im Postulat erwähnt, kann nicht gesagt werden, dass bereits die grosse Mehrheit der Unternehmen einen längeren Vaterschaftsurlaub kennt. So gewähren verschiedene grosse private Arbeitgeber der Zentralschweiz – gleich wie der Kanton Luzern – ebenfalls zehn Tage Vaterschaftsurlaub (z.B. Emmi AG, maxonmotors AG oder Schindler Aufzüge AG sowie auch Luzerner Kantonspital).

Weiter weisen wir darauf hin, dass die Erhöhung des Vaterschaftsurlaubs nur eine der Möglichkeiten ist, die Attraktivität als Arbeitgeber und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erhöhen. In diesen Bereichen hat der Kanton Luzern bereits verschiedene Massnahmen umgesetzt, wie zum Beispiel eine hohe Selbstverständlichkeit für Teilzeitarbeit, flexible Arbeitszeitmodelle und die Möglichkeit des mobil-flexiblen Arbeitens sowie Anspruch auf eine besondere Sozialzulage und Betreuungsbeiträge für vorschulpflichtige Kinder. Für Details zu diesen Massnahmen verweisen wir auf die Antwort zum Postulat P 1019 Galliker-Tönz Gertrud betreffend die Ausweitung von Betreuungsbeiträgen für Kinder im schulpflichtigen Alter. Zu beachten ist weiter, dass Anpassungen beim kantonalen Personalrecht auch immer eine direkte Auswirkung auf die Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen der Volksschulen und der Musikschulen sowie der Fachpersonen der schulischen Dienste haben, während die Gemeinden für ihre Angestellten eigene Regeln erlassen können.

Den Kanton Luzern als attraktiven Arbeitgeber zu positionieren, ist uns ein wichtiges Anliegen und wir sind stetig daran, diese Attraktivität auch unter dem Aspekt der Familienfreundlichkeit zu überprüfen und zu verbessern. Sofern sich ein allgemeiner Trend, insbesondere bei den Kantonen, hin zu einem längeren Vaterschaftsurlaub ergibt, kommen wir gerne darauf zurück. Zum aktuellen Zeitpunkt sehen wir aus den obengenannten Gründen jedoch keinen Anlass, den Vaterschaftsurlaub zu verlängern und beantragen Ihrem Rat die Ablehnung des Postulats.